

Synpose zu Änderung der Satzung

§13 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft der Orts- und Landesverbände endet durch deren Auflösung oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft der **V o r s t a n d s m i t g l i e d e r** des Bundesverbandes endet durch Ablauf der Amtszeit, Rücktritt, Tod oder durch Ausschluss, die Mitgliedschaft der fördernden Mitglieder endet durch Austritt, Ausschluss oder Liquidation.

§13 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft der Orts- und Landesverbände endet durch deren Auflösung oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft der **Vorstandsmitglieder** des Bundesverbandes endet durch Ablauf der Amtszeit, Rücktritt, Tod oder durch Ausschluss, die Mitgliedschaft der fördernden Mitglieder endet durch Austritt, Ausschluss oder Liquidation. **Die Mitgliedschaft endet bei allen Mitgliedern auch durch die für den Vorstand nach Kenntnis von der Bestandskraft eines innerhalb der letzten 5 Jahre erfolgten Ausschlusses durch einen anderen Verband des DKSB verpflichtende schriftliche Mitteilung der Rechtsfolge der Unwirksamkeit der Mitgliedschaft an das betroffene Mitglied.**

<p>(2) Mitglieder des Bundesverbandes, die die Interessen des DKSB nachhaltig schädigen, indem sie dieser Satzung oder den Richtlinien und Beschlüssen zuwiderhandeln, keinen ordnungsgemäßen Vorstand wählen, gegen vereinsrechtliche Bestimmungen handeln oder mit der Zahlung der Abgabe mehr als zwei Jahre in Rückstand sind, können aus dem Bundesverband ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Bundesvorstand nach Anhörung der betroffenen Untergliederung und der LVK.</p>	<p>(2) Mitglieder des Bundesverbandes, die die Interessen des DKSB nachhaltig schädigen, indem sie dieser Satzung oder den Richtlinien und Beschlüssen zuwiderhandeln, keinen ordnungsgemäßen Vorstand wählen, gegen vereinsrechtliche Bestimmungen handeln, Entscheidungen des Verbandsgerichts nicht beachten, Verpflichtungen aus einem vor der Schlichtungsstelle, dem Verbandsgericht oder einem ordentlichen Gericht im Rahmen von Streitigkeiten gemäß § 22 Nr. 1 und 5 dieser Satzung geschlossenen Vergleich trotz Abmahnung nicht nachkommen oder mit der Zahlung der Abgabe mehr als zwei Jahre in Rückstand sind, können aus dem Bundesverband ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Bundesvorstand nach Anhörung der betroffenen Untergliederung und der LVK.</p>
<p>(3) Vor einem Ausschluss eines Mitgliedes ist ein Schlichtungsverfahren gem. § 23 durchzuführen.</p>	<p>(3) Vor einem Ausschluss eines Mitgliedes ist ein Schlichtungsverfahren gem. § 23 durchzuführen.</p>

(4) Mit dem Ausschluss verliert die betroffene Untergliederung oder eine Bundesarbeitsgemeinschaft die Berechtigung zur Führung des Namens "Der Kinderschutzbund (DKSB)". Die Unterlagen sind unverzüglich and den Bundesverband oder einen von diesem beauftragten Dritten herauszugeben. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe das Schiedsgericht des DKSB angerufen werden.

(4) Mit dem Ausschluss verliert die betroffene Untergliederung oder eine Bundesarbeitsgemeinschaft die Berechtigung zur Führung des Namens "Der Kinderschutzbund (DKSB)". Die Unterlagen sind unverzüglich and den Bundesverband oder einen von diesem beauftragten Dritten herauszugeben. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe das ~~Schiedsgericht~~ **Verbandsgericht** des DKSB angerufen werden.

Es wird vorgeschlagen, § 19 der Bundessatzung wie folgt zu ändern:

<p>§19 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Entlastung,• die Wahl der/des Vorsitzenden des Schiedsgerichts, der Stellvertreterin/des Stellvertreters, der beiden Beisitzerinnen/Beisitzer sowie deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter,• die Wahl von zwei Kassenprüferinnen/ Kassenprüfern,• die Wahl von zwei Kassenprüferinnen/ Kassenprüfern, und deren Stellvertreterinnen/ Stellvertretern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, die Wahl erfolgt entsprechend der Wahlperiode des Vorstandes,	<p>§19 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Entlastung,• die Wahl der/des Vorsitzenden des Schiedsgerichts Verbandsgerichts, der Stellvertreterin/des Stellvertreters, der beiden Beisitzerinnen/Beisitzer sowie deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter,• die Wahl der Schlichtungspersonen für die Schlichtungsstelle,• die Wahl von zwei Kassenprüferinnen/ Kassenprüfern,•
--	--

Es wird vorgeschlagen, § 22 und § 23 der Satzung des Bundesverbands insgesamt wie folgt neu zu fassen:

<p>§22 Schiedsgericht</p> <p>(1) Über alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Bundesverbandes und seinen Organen oder innerhalb derselben entscheidet ein unabhängiges Schieds-gericht, das aus der/dem Vorsitzenden, die/der die Befähigung zum Richteramt h a b e n m u s s , u n d z w e i Beisitzerinnen/Beisitzern besteht. Die Mitglieder des Schiedsgerichts und ihre Abwesenheitsvertreterinnen/ Abwesenheitsvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit endgültig. Nä h e r e s r e g e l t e i n e Schiedsgerichtsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p>§22 Schiedsgericht Verbandsgericht</p> <p>(1) Bei allen sich aus den Satzungen ergebenden Streitigkeiten innerhalb des DKSB zwischen Vereinsmitgliedern und ihrem Ortsverband sowie zwischen Verbänden und Organen des DKSB untereinander entscheidet ein Verbandsgericht, welches unabhängig und Weisungen nicht unterworfen ist.</p>
	<p>(2) Es besteht aus 3 Mitgliedern, der/ dem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen/Beisitzern. Für jedes Mitglied wird eine bestimmte Vertretung gewählt.</p>

	<p>(3) In das Amt der/des Vorsitzenden und deren Stellvertretung dürfen nur Personen mit Befähigung zum Richteramt gewählt werden. Mitglieder des Bundesvorstands und Mitarbeitende der Bundesgeschäftsstelle können nicht Mitglied im Verbandsgericht sein. § 2 Abs. 4 dieser Satzung gilt für die Mitglieder des Verbandsgerichts entsprechend. Die Mitglieder des Verbandsgerichts sind ehrenamtlich tätig und werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Im Fall einer erforderlichen Nachwahl erfolgt die Wahl für die Dauer der restlichen Amtszeit.</p>
	<p>(4) Der Sitz des Verbandsgerichts befindet sich im Hause des Bundesverbandes</p>

	<p>(5) Das Verbandsgericht entscheidet insbesondere bei</p> <ol style="list-style-type: none"> a. verbandsrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des DKSB sowie seiner Landes- und Ortsverbände untereinander und dem Bundesverband b. Mitgliedschaftsstreitigkeiten, wie Streitigkeiten über das Bestehen der vereinsrechtlichen Mitgliedschaft und über Beeinträchtigungen von Mitgliedschaftsrechten, c. Streitigkeiten zwischen den Organen sowie den Bundesarbeitsgemeinschaften des DKSB sowie d. zwischen Mitgliedern des Bundesvorstands untereinander. e. Anrufung gegen eine Entscheidung <ul style="list-style-type: none"> • des Bundesvorstands gem. § 13 Abs. 2 der Bundessatzung • eines Landesverbands nach der jeweiligen Landesverbandssatzung • eines Ortsverbands nach der jeweiligen Ortsverbandssatzung und f. Anträgen betreffend die Wirksamkeit einzelner Bestimmungen der in den Verbänden des DKSB geltenden Satzungen und Ordnungen.
	<p>(6) Im Rahmen der geregelten Zuständigkeiten ist eine Anrufung der ordentlichen Gerichte vor Durchführung des Verfahrens vor dem Verbandsgericht nicht zulässig</p>

	(7) Das Verbandsgericht entscheidet nicht über Streitfälle, die sich aus zivilrechtlichen Verträgen ergeben oder auf Beitragsforderungen gerichtet sind.
	(8) Die Anrufung des Verbandsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.
	(9) Das Verbandsgericht entscheidet erst nach erfolgloser Durchführung eines Schlichtungsverfahrens.
	(10) Näheres regelt eine Verbandsgerichtsordnung.

§ 23 Schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten zwischen Bundesverband und seinen Mitgliedern ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Hierfür wird von der Mitgliederversammlung ein Schlichtungsgremium gewählt, welches aus 5 Personen besteht, die kein Vorstandsamt innerhalb des Verbandes innehaben dürfen und die eine Mediationsausbildung haben sollen. Das Nähere regelt die Mitgliederversammlung zu beschließende Schlichtungsordnung.

§ 23 Schlichtungsstelle

- (1) Die Schlichtungsstelle des DKSB ist unabhängig und Weisungen nicht unterworfen.
- (2) Es werden fünf ehrenamtliche Schlichtungspersonen von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie müssen nicht Mitglied des DKSB sein und sollen eine Mediationsausbildung haben. § 2 Abs. 4 und § 22 Abs 3 S. 2 dieser Satzung gelten für die Schlichtungspersonen entsprechend.
- (3) Im Fall einer Nachwahl wird die Nachfolge für die Dauer der restlichen Amtszeit gewählt.
- (4) Die Schlichtungsstelle ist im Verfahren jeweils mit einer der Schlichtungspersonen besetzt.
- (5) Die Schlichtungsstelle führt insbesondere bei Streitigkeiten im Sinne des § 22 Abs. 1 und 5 auf Antrag ein Schlichtungsverfahren durch.
- (6) Näheres regelt eine Schlichtungsordnung.